Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 3.

(No. 153.) Verordnung über die Aufhebung der bisherigen Exemtion von der Kantonpflichtigkeit für die Dauer des Krieges. Vom 9ten Februar 1813.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc.

haben in Erwägung der von Unsern getreuen Unterthanen längst anerkannten Verbindlichkeit eines jeden waffenfähigen Bürgers, sein Vaterland zu vertheidigen, dessen Erhaltung ihm und seinem Vermögen Schutz und gesetzliche bürgerliche Freiheit gewährt, bereits mittelst der auf Unserm Befehl erlassenen Aufforderungen allen gebildeten Jünglingen Gelegenheit zu geben beabsichtigt, durch den Dienst bei der Artillerie oder unter den freiwilligen Jägern ihren guten Willen mit der That zu äußern, und sich Ansprüche auf unvergänglichen Ruhm und auf den Dank eines erkenntlichen Vaterlandes zu erwerben.

In Uebereinstimmung mit diesen Anordnungen und um jede Unkunde über Unsere Absichten zu begegnen, verordnen Wir, daß für die Dauer des Krieges alle Ausnahmen von der Verpflichtung zum Militairdienst nach der bisherigen Kantonverfassung unter nachfolgenden Bestimmungen hiemit aufgehoben seyn sollen: Es soll zwar einem jeden bisher Eximirten zwischen dem vollendeten 17ten und 24sten Jahre überlassen werden, sich freiwillig den Jägerabtheilungen zu Fuß oder zu Pferde, oder der Artillerie nach eigener Wahl zu widmen, derjenige aber, der nicht binnen acht Tagen nach der Publikation dieser Verordnung sich bei der Ortsobrigkeit dazu freiwillig meldet, welche die Verpflichtung hat, solches sogleich dem gewählten Bataillon oder Kavallerieregiment anzuzeigen, soll jene Wahl nicht mehr auszuüben befugt seyn, und er soll bei derjenigen Truppengattung ange-

(Ausgegeben zu Berlin den 13ten Februar 1813.)

angestellt werden, welcher die Militairbehörden ihn zuzutheilen sich veranlaßt finden. Es haben hiervon jedoch folgende Ausnahmen statt:

1) bleiben eximirt alle gebrechlichen jungen Männer aus dem obigen Alter;

2) alle diejenigen, welche keine Väter haben und bereits die Bewirthschaftung eines Bürgerhauses, Bauerhofes oder einer größern Besitzung führen, und Eigenthümer derselben sind;

3) die Söhne von Wittwen, wenn keine ältere nicht im Militairdienste befindlichen Brüder vorhanden sind;

4) jeder der notorisch der einzige Ernährer seiner ohne ihn hülflosen Familie ist;

5) in Unserm Dienst stehende aktive und besoldete Offizianten, und in geistlichen Aemtern stehende junge Männer.

Sämmtliche Behörden, die es angeht, besonders die Landräthe, Magisträte, Gutsbesitzer und Schulzengerichte, haben bei der größten Verantwortlichkeit diese Verordnung sogleich in Ausübung zu bringen.

Wir wiederholen die Versicherung, daß jeder im Militairdienst Angestellte ohne Unterschied des Standes und Vermögens nach seinen Fähigkeiten und nach seinem Betragen, sobald er einen Monat gedient und sich die Gelegenheit dazu ereignet, zum Offizier oder Unteroffizier befördert werden und vorzugsweisen Anspruch auf Versorgung im Civildienst erhalten soll.

Gegeben zu Breslau, den 9ten Februar 1813.

Friedrich Wilhelm.

Hardenberg.